



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

SATZUNG

ZUR SICHERUNG GUTER
WISSENSCHAFTLICHER
PRAXIS UND

ZUM UMGANG MIT
WISSENSCHAFTLICHEM
FEHLVERHALTEN

IMPRESSUM

Herausgeber

Universität Heidelberg
Der Rektor

Dezernat Recht und Gremien
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

SATZUNG ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS UND ZUM UMGANG MIT WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

in der Fassung vom 28.09.2021

Präambel

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in den drei Handlungsfeldern Forschung, Studium und Lehre sowie Wissenstransfer trifft die Universität Heidelberg im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen zur Verankerung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis. Der Senat hat deshalb in seiner Sitzung vom 28.09.2021 gemäß § 3 Abs. 5 S. 4 LHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG die folgenden Regelungen beschlossen, durch die die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom August 2019 rechtsverbindlich umgesetzt werden:

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die vorliegende Satzung beruht auf den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG, die von allen an der Universität Heidelberg wissenschaftlich Tätigen und Studierenden einzuhalten sind.

Soweit die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG Themen betreffen, für die es an der Universität Heidelberg eigene Leitlinien und Regelwerke gibt, wird auf diese verwiesen. Dies sind insbesondere:

- Das Leitbild und die Grundsätze der Universität Heidelberg
- Die Leitende Empfehlung des Senats zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Die Richtlinie für die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen an der Universität Heidelberg
- Die Senatsrichtlinie Partnerschaftliches Verhalten an der Universität Heidelberg
- Die IP-Policy an der Universität Heidelberg
- Der Kodex der Universität Heidelberg für den Austausch von Wissen und Technologie
- Das Diversity-Konzept an der Universität Heidelberg
- Das Gleichstellungskonzept der Universität Heidelberg

§ 1 Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Alle an der Universität Heidelberg wissenschaftlich Tätigen und Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Sie tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter

wissenschaftlicher Praxis¹ einzuhalten. Zu diesen Grundsätzen gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

- (2) Ungeachtet der individuellen Verantwortung aller an der Universität Heidelberg wissenschaftlich Tätigen und Studierenden trägt die Universität Heidelberg Sorge, dass jedem konkreten Anfangsverdacht von Verstößen gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis konsequent nachgegangen und das in Abschnitt 3 geregelte Verfahren durchgeführt wird.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

¹ § 3 Abs. 5 S. 1 u. 2 LHG: „Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.“

§ 2 Organisationsverantwortung

Die Leitung der Universität schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Vermittlung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt die Leitung jeder Fakultät und jeder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung die Verantwortung für eine geeignete Organisationsstruktur, die sicherstellt, dass

1. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und ordnungsgemäß wahrgenommen werden und
2. dem wissenschaftlichen Nachwuchs und den Studierenden die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden und
3. der wissenschaftliche Nachwuchs verantwortungsvoll betreut, die Karriere des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals angemessen gefördert wird und
4. Machtmissbrauch sowie die Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen vermieden werden.

§ 3 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien wissenschaftlicher Leistungen

Zur Bewertung wissenschaftlicher Leistungen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. Dabei sind vorrangig qualitative Maßstäbe heranzuziehen. Quantitative Indikatoren können ergänzend in die Gesamtbewertung einfließen. Disziplinspezifische Kriterien und individuelle Besonderheiten in Lebensläufen sind zu berücksichtigen.

§ 4 Ombudspersonen

- (1) Die Universität Heidelberg bestellt Ombudspersonen und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Die Ombudspersonen beraten als Vertrauensperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten.
- (2) Als Ombudspersonen werden durch den Senat auf Vorschlag des Rektorats aus den Fachrichtungen (a) Rechts-, Geistes- und Sozialwissenschaften, (b) Mathematik, Informatik, Natur- und Technikwissenschaften jeweils ein/e Hochschullehrer/in und aus der Fachrichtung (c) Medizin zwei Hochschullehrer/innen sowie jeweils ein/e Stellvertreter/in aus der gleichen Fachrichtung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; im unmittelbaren Anschluss ist lediglich eine weitere Amtszeit möglich. Die Ombudspersonen werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben inhaltlich unterstützt und in geeigneter Weise entlastet.
- (3) Die Ombudspersonen arbeiten unabhängig und sind nicht weisungsgebunden. § 20 Abs. 3 der Satzung (Befangenheit) gilt entsprechend. Während ihrer Amtszeit dürfen sie keinem zentralen Leitungsgremium der Universität angehören. Die Ombudspersonen treffen sich mindestens einmal im Jahr. Sie sind zur Vertraulichkeit verpflichtet und erstatten dem Rektor in allgemeiner, anonymisierter Form jährlich Bericht.
- (4) Statt an eine Ombudsperson der Universität kann sich die/der Betroffene auch an die überregionale Ombudsperson der DFG (Ombudsman für die Wissenschaft) wenden.

ZWEITER ABSCHNITT: SPEZIFISCHE GRUNDSÄTZE

§ 5 Qualitätssicherung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind verantwortlich für eine sorgfältige Qualitätssicherung. Sie sind dazu verpflichtet, fachspezifische Standards einzuhalten, alle relevanten Arbeitsschritte zu dokumentieren und alle Aufzeichnungen sicher aufzubewahren (siehe § 16 Archivierung). Die Reproduzierbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse vor und nach der Veröffentlichung ist unabhängig vom verwendeten Medium sicherzustellen. Für berechnete Dritte sind Zugangsmöglichkeiten zu den Aufzeichnungen und Daten zu schaffen. Nach der Publikation identifizierte Fehler sind umgehend und in geeigneter Weise zu berichtigen.

§ 6 Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewährleisten die kollegiale Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen. Sie stellen sicher, dass sowohl ihre Verantwortlichkeiten und Aufgaben als auch diejenigen des wissenschaftsunterstützenden Personals zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar definiert sind. Hierzu bedarf es eines regelmäßigen Austauschs unter den Beteiligten. Falls erforderlich, sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechend der Entwicklung des Forschungsvorhabens anzupassen.

§ 7 Forschungsdesign

Bei der Konzeption eines Forschungsprojektes berücksichtigen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler den aktuellen Forschungsstand. Methoden zur Vermeidung bewusster oder unbewusster Verzerrungen bei der Erhebung und Interpretation von Befunden (z.B. Verblindung) sind – soweit verfügbar – anzuwenden.

§ 8 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind unabhängig vom Mittelgeber im Rahmen eines verantwortungsvollen Umgangs mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit zur ergebnisoffenen Untersuchung verpflichtet. Sie berücksichtigen alle Rechte und Pflichten insbesondere aus rechtlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten. Sofern geboten, treffen sie im Rahmen des Forschungsvorhabens zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Ethische Dimensionen des Forschungsvorhabens sind zu berücksichtigen und Folgen der Forschung abzuschätzen.

§ 9 Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fundierte, nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden ist besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu legen, um eine Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen sicherzustellen.

§ 10 Dokumentation

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist. Dies gilt auch für Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware ist der Quellcode zu dokumentieren.
- (2) Die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen, insbesondere Forschungsdaten, Methoden-,

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Auswertungs- und Analyseschritte, werden hinterlegt. Dritten ist der Zugang zu diesen Informationen – soweit möglich – zu gestatten.

- (3) Entspricht die Dokumentation fachspezifischen Standards nicht, stellen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Einschränkungen dar und geben deren Gründe an.
- (4) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler schützen Dokumentationen und Forschungsergebnisse bestmöglich gegen Manipulationen.

§ 11 Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung, ob, wie und wo sie ihre Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich machen. Entschließen sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Publikation ihrer Forschungsergebnisse, sind die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – soweit möglich – in anerkannten Archiven und Repositorien zu hinterlegen. Die Vorgaben des § 14 sind zu berücksichtigen.
- (2) Veröffentlichungen beschreiben Forschungsergebnisse vollständig und nachvollziehbar. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen. Im Übrigen gelten § 10 Abs. 2 und § 14.

§ 12 Mehrfachpublikationen

Die Mehrfachpublikation eigener Forschungsergebnisse ist kenntlich zu machen.

§ 13 Autorschaft

- (1) Anrecht auf eine (Ko-)Autorschaft haben alle – aber auch

nur diejenigen – Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen genuine, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet haben. Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin in wissenschaftserheblicher Weise mindestens einen der folgenden Beiträge geleistet hat:

- Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens
- Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung oder Bereitstellung der Daten, Software oder Quellen
- Auswertung der Daten und Quellen
- Interpretation der Ergebnisse
- Abfassung des Manuskripts

Ein Lektorat als solches rechtfertigt keine Mitautorschaft.

- (2) Mehrere Autoren verständigen sich untereinander in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts über die Autorenreihenfolge und Korrespondenzautorschaft. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks zu und sind gemeinsam für die Publikation verantwortlich, es sei denn, dies wird auf der Publikation ausdrücklich anders ausgewiesen. Eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.
- (3) Eine „Ehrenautorschaft“ (d.h. eine Autorschaft ohne eine der in Absatz 1 genannten Beteiligungen) ist unzulässig. Insbesondere begründen eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion oder die Bereitstellung von Forschungsmitteln für sich alleine keine Mitautorschaft.
- (4) Soweit neben den beteiligten Autorinnen und Autoren auch andere Personen oder Einrichtungen der Universität eine Zustimmung zu einer Publikation erteilen müssen, gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 14 Publikationsorgan

- (1) Das Publikationsorgan ist sorgfältig nach Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Fachgebiet auszuwählen. Neue oder unbekannte Publikationsorgane sind auf ihre Seriosität zu prüfen. Für diese Prüfung ist wesentlich, ob das Publikationsorgan den Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis folgt. Auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welches Publikationsorgan sie diese Aufgabe übernehmen.
- (2) Als Publikationsorgane kommen auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien und Blogs in Betracht, sofern sie den Anforderungen des Absatzes 1 genügen.

§ 15 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Die Verpflichtung zu wissenschaftlicher Redlichkeit umfasst strikte Vertraulichkeit und Neutralität bei der Beurteilung insbesondere von Manuskripten, Förderanträgen oder der Kompetenz von Personen (z.B. bei Berufungsverfahren). Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen bei der Beurteilung Zugang erlangt wird, schließt neben der Weitergabe an Dritte auch die eigene Nutzung aus. Die beurteilenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nennen der jeweils zuständigen Stelle unverzüglich alle Tatsachen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zu Vertraulichkeit und Neutralität gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 16 Archivierung

- (1) Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten, Forschungsergebnisse, besondere ihnen zugrundeliegende Materialien, Instrumente und gegebenenfalls die For-

schungssoftware sind nach den Standards des betroffenen Fachgebiets in adäquater Weise zu sichern und während der rechtlich vorgesehenen Frist (in der Regel zehn Jahre) aufzubewahren. Die kürzere Aufbewahrung bedarf der Begründung. Die Aufbewahrungsfrist beginnt ab Herstellung des öffentlichen Zugangs.

- (2) Die Archivierung erfolgt (a) in der Einrichtung oder (b) in standortübergreifenden Repositorien. Für den Fall (a) stellt die Universität die Infrastruktur für die Archivierung zur Verfügung. Im gewählten Publikationsorgan ist in geeigneter Form auf den Ort der Archivierung hinzuweisen.

DRITTER ABSCHNITT: VERFAHREN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

§ 17 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Die Universität Heidelberg geht unverzüglich jedem konkreten Anfangsverdacht, auch nach anonymen Hinweisen, auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach. Diese Aufgabe übernimmt neben den Ombudspersonen (§ 4) eine ständige Untersuchungskommission. Die Unschuldsvermutung gilt in jedem Verfahrensstadium. Wegen der Anzeige sollen weder den Hinweisgebenden noch den von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Hinweisgebende sind auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht wider besseres Wissen erfolgt ist.

§ 18 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in wissenschaftserheblichem Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben
 - a) durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - b) durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - i. durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen

- ii. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 - e) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis,
2. sich unberechtigt fremde wissenschaftliche Leistungen zu eigen zu machen durch:
- a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer („Ideendiebstahl“),
 - c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen anderer an Dritte,
 - d) die Anmaßung oder Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e) die Verfälschung des Inhalts,
 - f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
3. die Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
4. die Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn ein anderer den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

5. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
 - a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

6. die wissentliche, nicht durch Daten und Evidenzen gedeckte Übertreibung von Forschungsergebnissen gegenüber der Öffentlichkeit entgegen den Prinzipien wahrheitsgetreuer innerwissenschaftlicher Kommunikation; das Verschweigen von wichtigen Unsicherheiten der Ergebnisse, Datenlücken oder methodischen Problemen sowie von begründeten Einwänden und anderen Umständen, nach denen die Ergebnisse vorläufig sind,

7. weitere vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die in den §§ 5 bis 16 dieser Satzung niedergelegten Grundsätze,

Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht ferner in der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer sowie in der bewusst unrichtigen Erhebung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

§ 19 Beteiligung der Ombudspersonen

Erhält eine Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen auf seine Bedeutung und entlastende Umstände. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen,

verständigt sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Senatskommission und übermittelt ihm den Verfahrensstand.

§ 20 Senatskommission

- (1) Die Universität setzt eine ständige Senatskommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein. Die Mitglieder der Kommission werden vom Rektorat vorgeschlagen und vom Senat gewählt. Der Kommission gehören an
 - ein/e Prorektor/in (als Vorsitzende/r)
 - drei Professorinnen/Professoren, eine/r davon mit der Befähigung zum Richteramt
 - zwei Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes
 - die Ombudspersonen mit beratender Stimme

Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren und der Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für die Professorin oder den Professor mit der Befähigung zum Richteramt wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt.

- (2) Die Kommission berät das Rektorat in Angelegenheiten der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und hat die Aufgabe, den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Heidelberg zu untersuchen. Eine Untersuchung ist auch bei ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen zulässig, soweit ihre frühere Tätigkeit an der Universität Heidelberg betroffen ist. Hiervon unberührt bleibt die Zuständigkeit der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse für die Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Studien- und Prüfungsangelegenheiten und im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verleihung akademischer Grade.
- (3) Die Mitglieder der Kommission sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.

§ 21 Verfahrensregelungen der Senatskommission

- (1) Die Kommission wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen, wenn eine Ombudsperson die Einberufung beantragt oder wenn die Kommission Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten erhält. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Das Verfahren ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (2) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kommission kann weitere Mitglieder der Universität und andere sachverständige Personen beratend hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder der Kommission sind dazu verpflichtet, auf etwaige Befangenheiten hinzuweisen. Die Kommission prüft, ob ein absoluter Befangenheitsgrund entsprechend § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vorliegt. In diesem Fall ist das Mitglied von der weiteren Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen. Bei einer möglichen Befangenheit im Sinne von § 21 LVwVfG entscheidet die Kommission nach pflichtgemäßem Ermessen über die weitere Mitwirkung. Absatz 3 gilt entsprechend für zur Beratung hinzugezogene Personen.
- (4) Die Kommission ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Mitglieder und Einrichtungen der Universität sind verpflichtet, die Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben umfassend zu unterstützen. Die Kommission kann nach pflichtgemäßem Ermessen mehrere Fälle mit demselben Sachverhalt verbinden und wieder trennen.

- (5) Leitet der zuständige Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsausschuss in derselben Sache ein Verfahren ein, setzt die Kommission ihre Prüfung aus. Ergibt sich in einem Prüfungsverfahren der Kommission aufgrund desselben Sachverhalts der hinreichende Verdacht eines disziplinarrechtlich relevanten Verhaltens oder einer schweren Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, benachrichtigt die Kommission unverzüglich den Rektor.
- (6) Die Identität der-/desjenigen, die/der über den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert hat, darf ohne ihr/sein ausdrückliches Einverständnis der/dem von diesem Verdacht Betroffenen nicht offengelegt werden. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht, sich vom Verdacht Betroffene andernfalls nicht verteidigen können oder die Vorwürfe bewusst unrichtig erhoben worden sind. Vor Offenlegung der Identität der/ des Hinweisgebenden wird diese/r darüber umgehend in Kenntnis gesetzt. Die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Wendet sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit, entscheidet die Kommission, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch den Hinweisgebenden umgeht.
- (7) Die/der Betroffene kann in jeder Phase des Verfahrens Stellung nehmen. Auf Antrag ist sie/er mündlich anzuhören; dazu kann sie/er einen Beistand hinzuziehen. Dasselbe gilt für die Informantin bzw. den Informanten im Sinne von Absatz 6.
- (8) Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Abschluss der Untersuchung – Maßnahmen

- (1) Die Kommission bewertet den Vorwurf in freier Beweiswürdigung. Sie legt dem Rektor über die Untersuchung und deren Ergebnisse einen Bericht vor; sie kann Empfehlungen über die zu treffenden Maßnahmen aussprechen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission teilt der/dem Betroffenen und der Informantin bzw. dem Informanten die wesentlichen Gründe der Bewertung durch die Kommission schriftlich mit. Ein Beschwerdeverfahren gegen die Bewertung der Kommission findet nicht statt.
- (3) Der Rektor entscheidet, ob und gegebenenfalls wem der Bericht der Kommission bekanntgegeben wird. Die zuständigen Stellen der Universität prüfen, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um das wissenschaftliche Fehlverhalten zu ahnden und ähnliches Fehlverhalten künftig auszuschließen. Eine Bindung an Wertungen und Empfehlungen des Berichts der Kommission besteht nicht. Der Rektor informiert die Kommission über das weitere Verfahren.

Als Maßnahmen kommen – je nach Schweregrad des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens – insbesondere in Betracht:

- Arbeitsrechtliche Maßnahmen (z.B. Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, Entfernung aus dem Dienst)
- Zivilrechtliche Maßnahmen (z.B. Erteilung eines Hausverbots; Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen; Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht; Rückforderungsansprüche bei Stipendien, Drittmitteln o.Ä.; Schadensersatzansprüche)

- Strafrechtliche Maßnahmen (Strafanzeige z.B. wegen Urheberrechtsverletzung, Urkundenfälschung, Sachbeschädigung, Vermögensdelikt, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs, Straftat gegen das Leben und Körperverletzung)
- Disziplinarrechtliche Maßnahmen
- Entzug eines akademischen Grades/Widerruf eines Studienabschlusses
- Beanstandungen und Rügen
- Information Dritter (z.B. Arbeitgeber, Verlag, Mittelgeber)

- (4) Der Rektor kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes der Betroffenen, zur Verhinderung von Folgeschäden gegenüber Personen oder Institutionen (z.B. Universität, Fakultäten, Institute etc.) sowie im öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und – gegebenenfalls in anonymisierter Form – die Öffentlichkeit über die Erkenntnisse und die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen der Kommission zu informieren. Eine Publikation des Berichts der Kommission findet nicht statt.

VIERTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Aufbewahrung der Akten

Die Akten der Prüfungsverfahren der Kommission werden zehn Jahre aufbewahrt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 03.12.1998 (Mitteilungsblatt vom 28.12.1998) außer Kraft.

